



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 17/02

Mittwoch, 31. Juli 2002

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb

Durch den Bürgermeister der Stadt Gladbeck werden folgende Maßnahmen beschränkt nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) ausgeschrieben:

Kabeltiefbauarbeiten

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2 – Wilhelmstr. 8,
45964 Gladbeck

Ausführungszeit Sept. – Okt. 2002

ca. 500 m	Kabelgraben herstellen
ca. 500 m	PVC Rohr DN 100 liefern und verlegen
ca. 1500 m	Lichtwellen- und Fernmeldekabel verlegen Kabelmontagen/Endverschlüsse/Messungen

Die schriftlichen Bewerbungen mit Angabe von Referenzen müssen bis zum 16.08.2002 eingereicht werden an:

Bürgermeister der Stadt Gladbeck
Stadtamt 10/3
Willy-Brandt-Platz 2
45964 Gladbeck

Telefon : 02043/992492
Fax : 02043/991101

Die Angebotsunterlagen werden den Bewerbern ab dem 19.08.02 zugesandt.

Der Eröffnungstermin ca. Mitte September, ist den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

Der Bürgermeister
i.A.
Schlüter

SATZUNG

vom 26. Juli 2002 zur Aufhebung der Sanierungssatzung vom 20. Dezember 1974 und der Änderungssatzung vom 18. Juni 1976 für einen Teil des Sanierungsgebietes „Innenstadt Gladbeck“

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2002 die Aufhebung der o. g. Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen: § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. Teil I Nr. 5, S. 137 vom 27. Januar 1998) sowie der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW, S. 245).

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Gladbeck“ sind die Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Gladbeck“ vom 20. Dezember 1974 und die Änderungssatzung vom 18. Juni 1976 werden hiermit für das in § 2 dieser Satzung beschriebene Teilgebiet aufgehoben.

§ 2

Gebietsbegrenzung

Im einzelnen sind folgende Grundstücke von der Satzungsauflösung betroffen:

Gemarkung Gladbeck

Flur 79
Flurstücke 668, 669, 671, 680,

Flur 81
Flurstücke 76, 102, 230, 234, 235, 236, 290, 292, 297, 305, 364, 372, 388, 389, 390, 394, 396, 397, 404, 405, 410, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 478, 482, 483, 484,

Flur 82

Flurstücke 316, 317, 318, 350, 351, 352, 370, 375, 395, 401, 411, 547, 551, 552, 556, 562, 565, 566, 567, 568, 594, 595, 596, 597, 623, 627, 647, 671, 675, 676, 679, 680, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697.

Die Begrenzung des Gebietes ist im folgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze - nicht unterbrochene - Linie dargestellt.



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000. Mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Recklinghausen vom 09.01.1997 Nr. 2071

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsgrundlagen: § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 05. April 2002 (BGBl. I, S. 21250), § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2001 (GV. NW. S. 811) und § 23 der Hauptsatzung vom 13. März 1995 der Stadt Gladbeck, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2001.

Hinweise:

Für die im Bereich der Satzung gelegenen Grundstücke entfällt die Anwendung der §§ 144, 145 BauGB

(genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge/Genehmigung) und des § 152 BauGB (Anwendungsbereich).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB werden die Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, und den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 26.07.2002

gez. Schwerhoff

Schwerhoff
Bürgermeister

Fundsachen

In der Zeit vom 01.06.2002 - 30.06.2002 sind folgende Fundsachen gemeldet und nicht abgeholt worden:

11 Fahrräder, 5 Schlüsseletuis, Schmuck, 2 Handys, 1 Geldbörse, 2 Armbanduhren, 1 Brille, 2 Jacken, 1 Regenschirm, 1 Rucksack, 1 Stofftier.

Fundsachenversteigerung

An den nachstehend aufgeführten Fundsachen wurden weder von den rechtmäßigen Eigentümern noch von den Findern innerhalb der gesetzlichen Frist Eigentumsansprüche geltend gemacht:

71 Fahrräder, 1 Fahrradkorb, 2 Mofas, 1 Kinderklapproller, 4 Schmuckgegenstände, 6 Armbanduhren, 8 Brillen, 1 Sonnenbrille, 1 Brillenetui, 14 Handys, 1 Handytasche, 1 Magnet-Warnschild-(Kinder), 2 Computerspiele, 4 PlayStationen, 2 Spielkonsolen, 1 Camcorder, 1 Fotoapparat, 1 RF Remote Sensor, 1 Autoradio, 2 Sporttaschen mit Inhalt, 2 Rucksäcke mit Inhalt, 1 Aktenkoffer mit Inhalt, 1 Bundeswehrumhängetasche, 1 Dokumentenmappe, 1 Geldbörse, 1 Diamagazinbox, 1 Windjacke, 1 Jacke, 1 Kleid, 1 Paar Handschuhe, 1 Wolfcraft-Schneidegerät, 1 Schreibetui, 1 Kinderwagen, 1 Trommel

Das Fundbüro des Amtes für öffentliche Ordnung wird diese Fundsachen daher

am Dienstag, den 13.08.2002, ab 10.00 Uhr

auf dem Garagenhof zwischen Rathaus und Büroturm I meistbietend gegen bar versteigern.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto-Nr. 453016255 ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboten.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches Nr. 453016255 wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten, ab 22.7.2002, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 18.7.2002
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Walter Piätzka

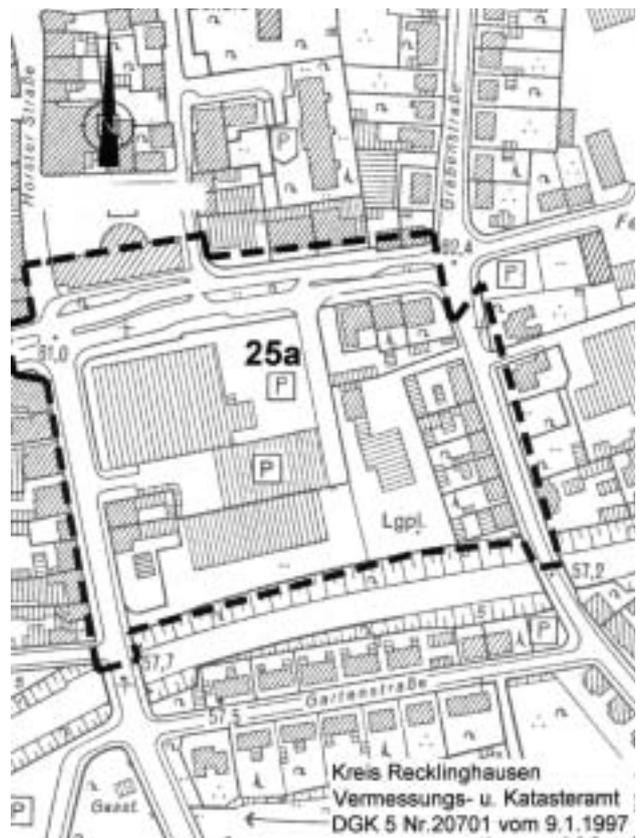
Bebauungsplan Nr. 25 a sowie Nr. 25 a,1. und 2. Änderung Gebiet: Horster-, Markt-, Grabenstraße, B 224

hier: Einleitung des Aufhebungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2002 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für den Bebauungsplan Nr. 25 a, Gebiet: Horster-, Markt-, Grabenstraße, B 224, rechtsverbindlich seit dem 14.04.1971 sowie dessen 1. und 2. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 14.12.19979 bzw. 06.02.1980, ist das Aufhebungsverfahren gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.
2. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist entsprechend § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck durchzuführen.

Gladbeck, den 11.07.2002
Der Bürgermeister
I.V.
Stojan
Stadtbaurat

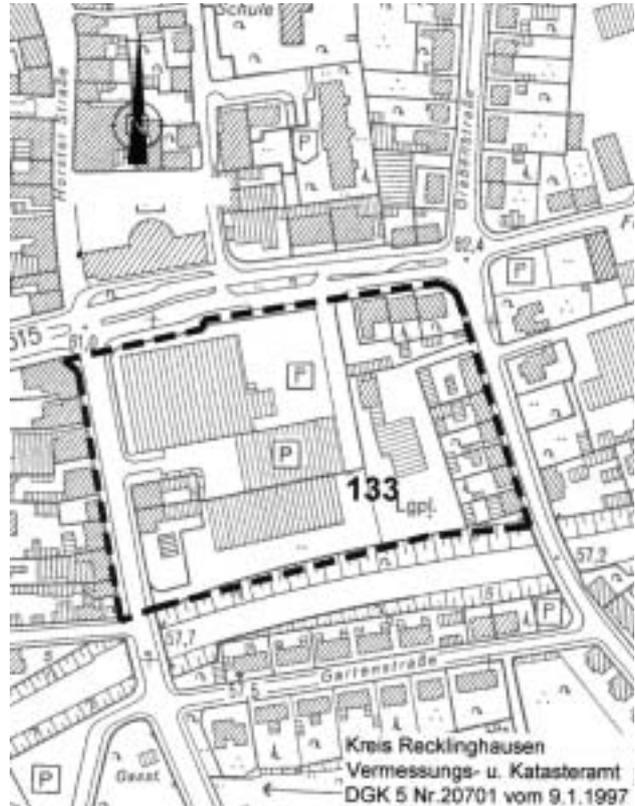


Bebauungsplan Nr. 133
Gebiet: Horster-, Wilhelm-, Grabenstraße, B 224
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB)

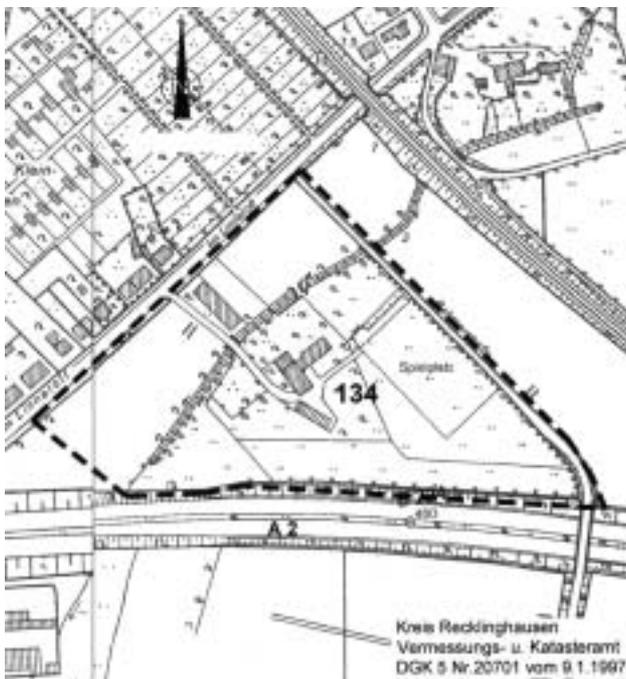
Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2002 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133, Gebiet: Horster-, Wilhelm-, Grabenstraße, B 224 gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 133, Gebiet: Horster-, Wilhelm-, Grabenstraße, B 224, umfasst die durch die zeichnerische Darstellung vom 21.05.2002 abgegrenzten Grundstücke.
3. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist entsprechend § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck durchzuführen.

Gladbeck, den 11.07.2002
Der Bürgermeister
I.V.
Stojan
Stadtbaurat



Bebauungsplan Nr. 134
Gebiet: Im Linnerott, Behmerstraße (Hof Linderoth)
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 13.06.2002 folgenden Beschluss gefasst.

- I. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134, Gebiet: Im Linnerott, Behmerstraße (Hof Linderoth) gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
- II. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134, Gebiet: Im Linnerott, Behmerstraße (Hof Linderoth) umfasst die durch die zeichnerische Darstellung vom 23.05.2002 abgegrenzten Grundstücke.
- III. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist entsprechend § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck durchzuführen.

Gladbeck, den 11.07.2002
Der Bürgermeister
I.V.
Stojan
Stadtbaurat

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135 „Schlachthofgelände“ Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Nr. 135, „Schlachthofgelände“.
2. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135, „Schlachthofgelände“ umfasst die durch die zeichnerische Darstellung vom 28.05.2002 abgegrenzten Grundstücke.
3. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck durchzuführen.

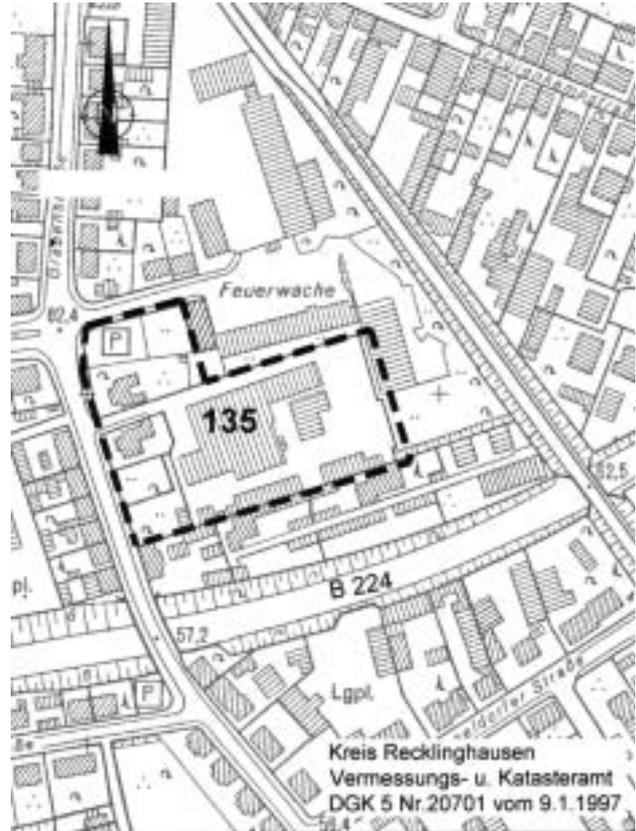
Gladbeck, den 11.07.2002

Der Bürgermeister

I.V.

Stojan

Stadtbaurat



4. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich: Siedlungskante Zweckel-Nord hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 3 Abs. 1 und 4 BauGB

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2002 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für den Bereich Zweckel Nord ist innerhalb der durch die zeichnerische Darstellung vorgesehenen Grenzen die vierte Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch durchzuführen.
2. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck durchzuführen.

Gladbeck, den 11.07.2002

Der Bürgermeister

I.V.

Stojan

Stadtbaurat



Maschinenhalle Zweckel

hier: Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gem.

§ 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 13.06.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss beschließt, zur Vorbereitung der Sanierung im Bereich „Maschinenhalle Zweckel“ innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 21.05.2002 vorgesehenen Grenzen mit vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 1 BauGB zu beginnen.

Hinweise

1. Das in der zeichnerischen Darstellung abgegrenzte Gebiet ist als Gebiet der vorbereitenden Untersuchung zu Zwecken der Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit bestimmt worden. Die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet bedarf als Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen einer besonderen Sanierungssatzung.

2. Auskunftspflicht nach § 138 BauGB

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige im Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

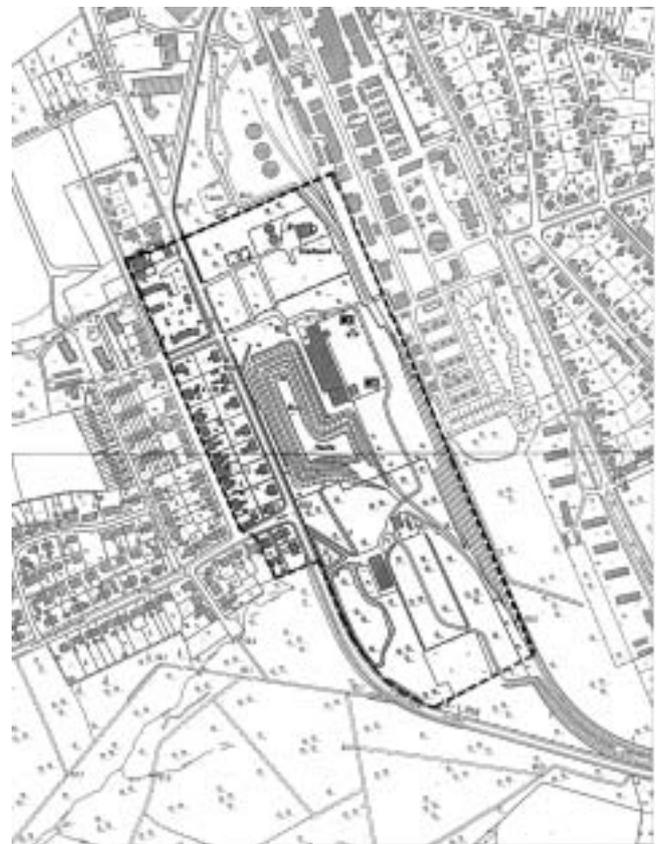
(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

3. Rechtswirkungen nach § 141 Abs. 4 BauGB

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.



----- Grenze des Untersuchungsbereiches für eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme 21.05.2002

Gladbeck, den 11.07.2002

Der Bürgermeister

I.V.

- Stojan -

Stadtbaurat

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck Bereich: Gemeinbedarfsfläche Im Linnerott Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 13.06.2002 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche Im Linnerott ist die fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durchzuführen.
2. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck durchzuführen.

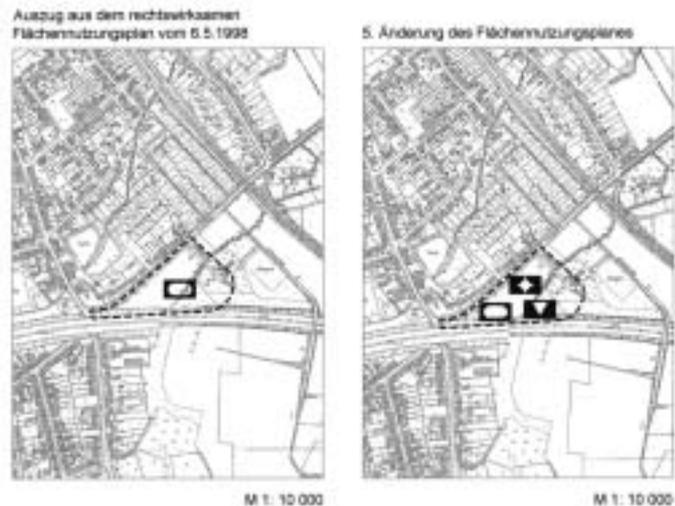
Gladbeck, den 11.07.2002

Der Bürgermeister

I.V.

Stojan

Stadtbaurat



Zeichenerklärung

- - - Grenze des Geltungsbereiches der 5. Änderung
- ☐ Sportanlagen
- ☒ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- ☑ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen